

Ausgabe 2, März 2022

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts auf den IFRS- Jahresabschluss	2
EU-Endorsement.....	7
IASB-Projektplan.....	8
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	10
Veröffentlichungen	11
Ihre Ansprechpartner.....	13

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

die dramatischen Ereignisse in der Ukraine machen uns sehr betroffen. Die Sorgen um die Menschen und um den weiteren Verlauf dieses Krieges bewegen uns alle und machen uns fassungslos. Entsprechend fällt es nicht leicht, eine fachliche Aussendung zu verfassen. Wir tun dies dennoch, um Ihnen eine Hilfestellung zu geben. Über die menschlichen Schicksale hinaus werden die Folgen der Ereignisse und der mit ihnen in Verbindung stehenden internationalen Sanktionen gegen Russland auch in Österreich bei vielen Unternehmen zu spüren sein. Wie sich diese Ereignisse auf Abschlüsse nach IFRS auswirken können, lesen Sie in diesem Newsletter.

Da sich die Situation noch laufend entwickelt, werden wir immer wieder weitere Informationen veröffentlichen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

Darüber hinaus finden Sie wie gewohnt Informationen zum IASB-Projektplan und zum Stand des Endorsements veröffentlichter Regelungen.

Abschließend freuen wir uns, Ihnen unseren neuen Beitrag im „Transaction Accounting“ Blog zum Thema „Identifikation von immateriellen Vermögenswerten beim Unternehmenserwerb“ vorzustellen.

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung



Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts auf den IFRS-Jahresabschluss

Zwei Jahre nach Beginn der Corona-Pandemie müssen sich Bilanzierer und Abschlussersteller wieder Gedanken darüber machen, wie sie mit einer weitreichenden Krise bilanziell umgehen sollen. Selbst Unternehmen, die nicht in den betroffenen Ländern aktiv sind, werden voraussichtlich von den dramatischen Ereignissen in der Ukraine und der Verhängung internationaler Sanktionen für Russland betroffen sein. Steigende Rohstoff- und Energiepreise, Störungen in Lieferketten, Verwerfungen auf Kapitalmärkten, unzureichende Informationen über Zustände im Kriegsgebiet und ein möglicher Staatsbankrott der Russischen Föderation sind nur die bisher sichtbaren Folgen. Diese Auswirkungen auf betroffene Unternehmen werden kurz- oder mittelfristig in den IFRS-Abschlüssen der Unternehmen abzubilden sein.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Der Begriff umfasst alle Ereignisse zwischen dem Abschlussstichtag des berichtenden Unternehmens und der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses. Darunter fallen auch Ereignisse, die nach der Ergebnisbekanntgabe oder der Veröffentlichung anderer ausgewählter Informationen eintreten. Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem der gesamte Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt wird; alle Ereignisse bis dahin sind im Abschluss zu verarbeiten (IAS 10.7).

Nicht zu berücksichtigende Ereignisse

Ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis (*non-adjusting event*), das nach dem Abschlussstichtag entsteht, weist auf Umstände hin, die nach diesem Stichtag eingetreten sind. Für wesentliche nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag werden keine Anpassungen der im Abschluss erfassten Beträge vorgenommen (IAS 10.10). Solche wesentlichen Ereignisse werden lediglich im Anhang festgehalten.

Beispiele für nicht zu berücksichtigende Ereignisse sind u.a. (IAS 10.22):

- ein bedeutender Unternehmenszusammenschluss oder Veräußerung eines bedeutenden Tochterunternehmens nach dem Bilanzstichtag;
- Zerstörung einer großen Produktionsanlage durch Brand nach dem Bilanzstichtag;
- Ankündigung oder Einleitung einer größeren Restrukturierung;
- außergewöhnlich große Veränderungen in den Preisen von Vermögenswerten oder der Wechselkurse nach dem Bilanzstichtag;
- Änderungen von Steuersätzen oder Steuergesetzen, die nach dem Bilanzstichtag erlassen oder bekannt gegeben werden und die einen wesentlichen Einfluss auf aktuelle und latente Steueransprüche und -verbindlichkeiten haben;
- Eingehen erheblicher Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten;

- Einleitung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten, die ausschließlich aus Ereignissen entstanden sind, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.

Berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Ein berücksichtigungspflichtiges Ereignis (*adjusting event*) nach dem Abschlussstichtag verlangt, dass das Unternehmen seine im Abschluss erfassten Beträge anpasst. Eine Anpassung der Posten des Abschlusses erfolgt nur, wenn es sich um ein Ereignis handelt, welches

- zusätzliche Beweise für die Existenz eines Zustandes am Bilanzstichtag liefert;
- darauf hindeutet, dass eine Fortführung des Unternehmens (*going concern*) nicht mehr angemessen wäre.

IAS 10.9 nennt u.a. folgende Beispiele für berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach dem Abschlussstichtag:

- Beilegung eines gerichtlichen Verfahrens nach dem Abschlussstichtag, womit bestätigt wird, dass das Unternehmen eine gegenwärtige Verpflichtung am Abschlussstichtag hatte;
- Informationen werden erlangt, die bestätigen, dass ein Vermögenswert am Abschlussstichtag wertgemindert war, oder dass ein früher erfasster Wertminderungsaufwand angepasst werden muss;
- ein Fehler oder ein Betrug wird entdeckt, der zeigt, dass der Abschluss falsch ist.

Anhangangaben, die sich auf am Bilanzstichtag existierende Konditionen beziehen, müssen u.U. aktualisiert werden, um neue, nach dem Stichtag bekannt gewordene Informationen zu reflektieren. Dies muss selbst dann geschehen, wenn die Zahlen in der Bilanz selbst nicht angepasst werden. Ein Beispiel für so ein Ereignis wären nach dem Bilanzstichtag erlangte Informationen, die eine Eventualverbindlichkeit belegen, die schon am Abschlussstichtag bestand (IAS 10.20).

Fortbestand der Gesellschaft

Das Management des Unternehmens hat zu jedem Abschlussstichtag die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung zu beurteilen. Dabei ist für mindestens 12 Monate ab dem Abschlussstichtag in die Zukunft zu blicken. Der Jahres- oder Konzernabschluss darf nicht unter der Annahme einer Unternehmensfortführung erstellt werden, wenn das Unternehmen im 12-Monate Zeitraum die Liquidation oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit beabsichtigt, oder keine andere realistische Alternative hat, als dies zu tun (IAS 10.14). Wenn wesentliche Unsicherheiten die Fähigkeit eines Unternehmens zur Fortführung seiner Geschäftstätigkeit in Frage stellen und der Abschluss weiterhin auf der Grundlage der Fortführung des Unternehmens erstellt wird, ist eine vollständige Offenlegung der Unsicherheiten erforderlich (IAS 10.16).

Auswirkungen des Konflikts auf den IFRS-Abschluss in Abhängigkeit vom Stichtag

Die erforderlichen Entscheidungen in der Berichterstattung betreffen gegenwärtig besonders den Zeitpunkt der Erfassung der Effekte sowie die sich ergebenden zusätzlichen Angabe- und Ausweiserfordernisse. Um zu entscheiden, ob es sich um ein nicht zu

berücksichtigendes, oder ein berücksichtigungspflichtiges Ereignis nach IAS 10 handelt muss das Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens in Betracht gezogen werden (Stichtagsprinzip).

Abschlüsse, deren Geschäftsjahr zum 23.02.2022 oder früher endet

Obwohl es seit langem geopolitische Spannung zwischen den zwei Ländern gab, war bis zum 23.02.2022 keine eindeutige Bedrohung einer Invasion durch Russland gegeben. Die Eskalation der Lage im Februar 2022 liefert keine weiteren Belege über die Lage am oder vor dem 23.02.2022. Daher handelt es sich bei den Folgen des Russland-Ukraine-Konflikts für Abschlüsse, deren Geschäftsjahr zum 23.02.2022 oder früher (z.B. zum 31.12.2021) endet um nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach IAS 10 (*non-adjusting event*). Somit kommt es für solche Abschlüsse zu keiner Anpassung der Posten des Abschlusses, sollten sich die Ereignisse zwischen dem Abschlussstichtag und der Unterzeichnung des Abschlusses ereignet haben. Sollten sich die Folgen für das Unternehmen aber als wesentlich ergeben, sind die Ereignisse samt ihren geschätzten finanziellen Auswirkungen im Anhang anzugeben (IAS 10.21). Die hierzu gegebenen Angaben müssen klar und unternehmensspezifisch sein. Ist eine Schätzung des finanziellen Effekts eines Ereignisses nicht möglich, hat ein Unternehmen diese Tatsache anzugeben (IAS 10.21).

Dabei ist sicherzustellen, dass die Bewertung von Vermögen und Schulden nur die zum Bilanzstichtag bestehenden Bedingungen widerspiegelt. Demzufolge sind die Entwicklungen und die Ereignisse, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind, bspw. bei der Beurteilung folgender Sachverhalte nicht zu beachten:

- erwartete Kreditverluste (ECL, IFRS 9);
- Wertminderung bzw. außerplanmäßige Abschreibungen von materiellem und immateriellem Vermögen (IAS 36);
- Werthaltigkeit von Vorräten (IAS 2);
- latente Steueransprüche (IAS 12);
- Ermittlung von (beizulegenden) Zeitwerten; und
- Zugriffsbeschränkungen auf Vermögen und Beteiligungen durch Sanktionen und andere lokale Umstände.

Ausgenommen vom Stichtagsprinzip des IAS 10 ist der Wegfall der Annahme der Unternehmensfortführung. Unternehmen müssen daher besonders kritisch prüfen, ob Entwicklungen nach dem Abschlussstichtag Auswirkungen auf die Annahme der Unternehmensfortführung haben.

Abschlüsse, deren Geschäftsjahr nach dem 23.02.2022 endet

Für Unternehmen, deren Geschäftsjahre und (Zwischen-)Berichtsperioden am oder nach dem 24.02.2022 enden (z.B. 28.02.2021), ist zu prüfen, in welchem Umfang Anpassungen und zusätzliche Angaben in den Abschlüssen notwendig sind. Dabei sind besonders die oben genannten Sachverhalte zu berücksichtigen. Auch zu Zeitpunkten, zu denen bereits Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts erfasst werden, werden voraussichtlich weiterhin Unsicherheiten in der Bilanzierung bestehen. Im Anhang sind wesentliche Quellen kurzfristiger Schätzungsunsicherheiten anzugeben. Die Unternehmen haben dabei zu erläutern, welchen Unsicherheiten sie unterliegen und in welcher Höhe Posten unsicher sind (IAS 1.125). Darüber hinaus können weitere Erläuterungen und Sensitivitätsanalysen

geboten sein (IAS 1.129). Unsicherheiten können sich beispielsweise aus der Dauer und dem Ausmaß des Konflikts ergeben.

Besonders anfällige Bereiche

Viele Auswirkungen auf die Bilanzierung ergeben sich direkt aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens; andere ergeben sich aus der Reaktion der globalen Finanz- und Rohstoffmärkte. Damit sind die Quellen bilanzieller Auswirkungen je Unternehmen unterschiedlich. Hinsichtlich einzelner Posten und Bilanzierungsbereiche können bereits jetzt absehbare bzw. erkennbare Auswirkungen erkannt werden:

- Der Konflikt kann besonders dann ein Hinweis auf Wertminderungen von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen sein (IAS 36.9), wenn sich nachteilige Folgen auf die Cashflows des Unternehmens ergeben (IAS 36.12 (b)). Auch die (geplante oder ungeplante) Stilllegung von Vermögenswerten weist auf Wertminderungen hin (IAS 36.12 (f)). Zusätzlich kann es durch den Krieg zur Zerstörung/zum Untergang von Betriebsstätten, Maschinen oder anderem Vermögen kommen, was ebenfalls ein Zeichen für eine Wertminderung ist (IAS 36.13).
- Im Impairmenttest ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen tatsächlich zu einem Stichtag absehbar sind. Hier wirkt sich allerdings der tatsächliche Ausfall künftiger Cashflows, z.B. durch Wegfall von Aufträgen, einen stärker aus als eine rein temporäre Verschiebung von Cashflows in die Zukunft. Letzteres würde lediglich bei zuvor bereits geringem Spielraum zwischen erzielbarem Betrag und Buchwert zu Wertminderungen führen. Eine besondere Herausforderung könnte die Festlegung vernünftiger und vertretbarer Annahmen sein; besonders zur Beschaffung externer Hinweise (IAS 36.33 (a)) liegen bisher keine sicheren Wirtschaftsprognosen vor.
- Wertminderungen können sich ebenfalls für Vorräte ergeben. Sie sind ggf. auf den zum Stichtag absehbaren Nettoveräußerungspreis abzuwerten. Aufwertungen aufgrund gestiegener Rohstoffpreise sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Ähnliche Unsicherheiten wie beim Impairmenttest können bei der marktfernen Ermittlung von Zeitwerten (Level 3) entstehen. Bei der marktnahen Bewertung (Level 1 und 2) ergeben sich nur geringe Unsicherheiten auf die Parameter, solange die Märkte aktiv sind und nachvollziehbar reagieren.
- Auch die Werthaltigkeit von Forderungen und Auftragsvermögenswerten könnte beeinträchtigt werden, z.B. besonders wenn Kunden direkt oder indirekt durch den Konflikt oder die Sanktionen beeinträchtigt werden. Bei der Ermittlung der Wertminderungen sind ggf. zusätzliche negative Szenarien aus dem Konflikt einzubeziehen, falls das bestehende Modell nicht ausreicht
- Hinsichtlich der Bilanzierung von Kundenaufträgen ergeben sich durch veränderte Annahmen über variable Gegenleistungen oder die geplante Fertigstellung Änderungen in der Umsatzrealisierung (IFRS 15.59). Für laufende Kundenverträge könnten auch insgesamt keine Umsatzerlöse zu erfassen sein, wenn sich die Zahlungserwartungen für einen Kunden signifikant verschlechtern (IFRS 15.13).
- Bei laufenden Verträgen könnten Abnahmeverpflichtungen für derzeit nicht nutzbare Güter und Dienstleistungen bestehen oder Lieferverpflichtungen künftig nur mit Verlusten erfüllbar sein, z.B. durch Vertragsstrafen bei Verzögerungen.

Dann ist zu prüfen, ob Rückstellungen für belastende Verträge zu erfassen sind (IAS 37.66).

- Bei der Aktivierung latenter Steuern aus einem Überhang abzugsfähiger Differenzen oder aus Verlustvorträgen, könnten die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts die Wahrscheinlichkeit künftiger, zu versteuernder Erträge infrage stellen (IAS 12.24). Fielen in der jüngeren Vergangenheit Verluste an oder führt die aktuelle Situation zur Aussicht auf Fortsetzung einer Verlustsituation, verschärfen sich die Ansatzkriterien (IAS 12.31) und nur überzeugende substanzielle Hinweise erlauben den Ansatz latenter Steueransprüche (IAS 12.35f.).
- Durch das Brechen von Kreditbedingungen (*covenants*) kann der Ausweis von Verbindlichkeiten von langfristig auf kurzfristig zu ändern sein.
- Darlehensverträge könnten von den Banken geändert werden um gewisse Stundungen und/oder das Aussetzen von Zahlungen zu erlauben. Diese Änderungen sind sowohl vom Darlehensnehmer als auch vom Darlehensgeber im Hinblick auf die Modifikationsregeln des IFRS 9 zu untersuchen. Die finanziellen Effekte sind entsprechend im Abschluss zu berücksichtigen. Ähnliche Modifikationen könnten sich auch bei Leasingverträgen ergeben.
- Beim Hedge Accounting werden betroffene Unternehmen kritisch untersuchen müssen, ob die Voraussetzungen für das Hedge Accounting überhaupt noch gegeben sind, wenn sich Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft wesentlich ändern.
- Aufgrund von Schließungen bzw. Abstoßen von Unternehmensteilen (z.B. bei Betriebsstätten und Tochterunternehmen in betroffenen Gebieten) muss vielleicht der Impairmenttest, vor allem die Abgrenzung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, neu aufgesetzt werden.
- Die Auswirkung von Sanktionen, Gegensanktionen und ggf. auch Kriegswirren ist zu beurteilen, wie das Unternehmen zum Abschlussstichtag auf Vermögen und Tochterunternehmen zugreifen kann. Die Konsequenzen dieser Einschränkungen könnten vom Erfordernis zusätzlicher Angaben (z.B. zu „restricted cash“) über den Abgang einzelner Vermögenswerte bis hin zur Endkonsolidierung von Tochterunternehmen (z.B. bei Verlust von Zugriffs- oder Steuerungsrechten) führen.

Gesonderter Ausweis von Ergebniseffekten

Die IFRS erlauben weder in der Ergebnisrechnung noch im Anhang die Darstellung außerordentlicher Posten (IAS 1.87). Wesentliche Erträge bzw. Aufwendungen sind indes gesondert hinsichtlich Betrag und Art auszuweisen (IAS 1.97). Dazu könnten auch die Folgen des Russland-Ukraine-Konflikts gehören. Dies betrifft insbesondere Wertminderungen oder spätere Wertaufholungen auf Sachanlagen und Vorräte (IAS 1.98). Jedenfalls wäre ein gesonderter Ausweis Konflikt-bezogener Posten innerhalb der Vorgaben des IAS 1 klar und trennscharf zu erläutern (IAS 1.112).

Weitere Informationen iZm dem Konflikt werden wir laufend, da sich die Situation noch laufend entwickelt. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderungen an IAS 1 und IFRS Leitliniendokument 2 – Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	ab Geschäftsjahr 2023	2. März 2022
Änderungen an IAS 8 – Definition von „Schätzungen“	ab Geschäftsjahr 2023	2. März 2022
Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion entstehen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen
Änderung an IFRS 17 – Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9: Vergleichsinformationen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 3. März 2022).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DPD	–
Disclosure Initiative – Tochtergesellschaften ohne öffentliche Rechenschaftspflicht	ED Feedback	April 2022
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabenpflichten auf Standardschritte	ED Feedback	Mai 2022
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	DPD	Mai 2022
Equity-Methode	DPD	März 2022
IFRS 6 – Förderaktivitäten	DPD	Q3 2022
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	ED	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DPD	H2 2022
Lagebericht (management commentary)	ED Feedback	März 2022
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	PS	April 2022
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	FS	Q2 2022
PIR IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung	RFI Feedback	März 2022
Primäre Abschlussbestandteile	IFRS	–
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	–
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	ED	H2 2022
Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	DPD	Q2 2022
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	IFRS	H2 2022
Langfristige Schulden mit Covenants (Änderungen an IAS 1)	ED Feedback	21. März 2022
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	DPD	–
Finanzierung der Lieferkette – Reverse Factoring	ED Feedback	28. März 2022
Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Durch elektronische Übertragung erhaltene Barmittel als Erfüllung eines finanziellen Vermögenswertes (IFRS 9)	TADF	Q2 2022
Sichteinlagen mit Nutzungsbeschränkungen (IAS 7)	TADF	März 2022
Negative Kredite für Fahrzeuge mit niedrigem Energieverbrauch oder mit alternativen Energien (IAS 37)	TADF	12. April 2022
Prinzipal versus Agent: Software-Wiederverkäufer (IFRS 15)	TADF	April 2022
Gewinnerfassung für Rentenversicherungsverträge (IFRS 17)	DPD	März 2022
TLTRO III Transactions (IFRS 9 und IAS 20)	AD	März 2022

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Taxonomy Update – 2021 Allgemeine Verbesserungen und Common Practice	Proposed IFRS Taxonomy Update	–
IFRS Taxonomy Update – Technologie-Update 2021	IFRS Taxonomy Update	März 2022
IFRS Taxonomy Update – Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Comparative Information	IFRS Taxonomy Update	März 2022

Strategie und Steuerung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Dritte Agenda Konsultation	FS	Q3 2022

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 1. Dezember 2021

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2022	Q2 2022	Q3 2022
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	E-St
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung um die Bewertung von Anteilen an Personengesellschaften		E-St	E-St
CL zum IASB/ED/2021/7 „Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures“	K		
CL zum EFRAG DP „Better Information on intangibles“		K	
Entwurf einer AFRAC-Stellungnahme 40: Die Anwendung der Effektivzinsmethode in UGB-Abschlüssen	E-St		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen im UGB		E-St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 20: „Abfertigung alt“ nach IAS 19	St		
CL zum IASB ED/2021/10 „Supplier Finance Arrangements“	K		
CL zum Post-Implementation Review IFRS 9	K		

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

Podcasts aus dem PwC-Netzwerk

Die folgenden Podcasts aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie unter folgendem Link abrufbar:

- **IFRS Talks – PwC's Global IFRS podcast „Episode 122: Carbon pricing models“:** <https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/PwC-IFRS-Talks-Episode-126.html>

In dieser Episode der IFRS Talks begleiten wir Sie für ein Update zum Entwurf ED/2021/10 “Supplier Finance Arrangements“. Wir untersuchen die Art solcher Vereinbarungen, welche Änderungen durch den Entwurf vorgeschlagen werden, und die vorläufigen Ansichten von PwC.

- **IFRS Talks – PwC's Global IFRS podcast „Episode 126: Supplier Finance“:** <https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/PwC-IFRS-Talks-Episode-126.html>

Dieser Podcast fasst den im November 2021 veröffentlichten Exposure Draft über Supplier Finance Arrangements.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **Die zweiten EFRAG-Arbeitspapiere zu den European Sustainability Reporting Standards wurden veröffentlicht:** <https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/efrag-arbeitspapiere-zu-den-european-sustainability-reporting-standards2.html>
- **Der Europäische Rat hat seinen Standpunkt zur Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) festgelegt:** <https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/europaeischer-rat-standpunkt-csrd.html>
- **Verbesserung der Informationen zu Reverse-Factoring-Vereinbarungen durch ED „Supplier Finance Arrangements“:** <https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/reverse-factoring.html>

- **Transaction Accounting Blog 11: Identifikation von immateriellen Vermögenswerten beim Unternehmenserwerb:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/transaction-accounting-blog-11-identifikation-von-immateriellen-vermoegenswerten-beim-unternehmenserwerb.html>
- **EFRAG-Arbeitspapiere zu den European Sustainability Reporting Standards:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/efrag-arbeitspapiere-zu-den-european-sustainability-reporting-standards.html>
- **Rückblick zur ESG Week:**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/esg-week.html>



Ihre Ansprechpartner



Ulf Kühle

Tel: +43 1 501 88-1688

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.